

Gehen Sie wie folgt vor:

1. Liegen bereits zu Beginn der 1. Wahlversammlung schriftliche Vorschläge für die Kandidaten zur Betriebsratswahl vor, prüfen Sie diese auf ihre Gültigkeit und übernehmen Sie diese in die Liste.
2. Die in der 1. Wahlversammlung mündlich gemachten Wahlvorschläge tragen Sie in die Liste ein. Außerdem bitten Sie den vorgeschlagenen Kandidaten um sein schriftliches Einverständnis zur Kandidatur (Spalte 2).
3. Jeder Kandidat muss von mindestens zwei wahlberechtigten Arbeitnehmern unterstützt werden, sofern über 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer vorhanden sind. (§14 Abs. 4 BetrBG). Fragen Sie in der 1. Wahlversammlung, wer den jeweiligen Vorschlag unterstützt, und fordern Sie diese Personen auf, die Unterstützung durch ihre Unterschrift in Spalte 3 zu dokumentieren.

Sofort nach Abschluss der 1. Wahlversammlung sortieren Sie die Wahlvorschläge alphabetisch mit folgenden Angaben:

Familienname
Vorname
Funktion im Betrieb

Schreiben Sie die Namen der Kandidaten auf ein Blatt Papier mit dem Briefkopf "Wahlvorstand".

Überschrift: Kandidatenliste für die Betriebsratswahl

Hängen Sie diese Liste überall dort auf, wo Sie auch das Wahlausschreiben aufgehängt haben.

Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Arbeitnehmer/-innen. Auch die im Betrieb vertretenen

Gewerkschaften können Wahlvorschläge machen (§ 14 Abs. 3 BetrVG).

Als Bewerber/-innen vorgeschlagen werden können alle wahlberechtigten Arbeitnehmer/-innen, die sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben. Auf diese sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der/die Arbeitnehmer/-in unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) angehört hat. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt (§ 8 Abs. 1 BetrVG).

Der Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber/-innen enthalten, wie Mitglieder für den Betriebsrat zu wählen sind. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis berücksichtigt werden (zum zahlenmäßigen Anteil der Geschlechter im Betrieb vgl. Wahlausschreiben).

Das Geschlecht, das im Betrieb in der Minderheit ist, muss, sofern der Betriebsrat aus mind. 3 Personen besteht, mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein (§ 15 Abs. 2 BetrVG). Auf einer Vorschlagsliste müssen die Geschlechter nicht entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Betrieb vertreten sein. Eine Vorschlagsliste, auf der die Geschlechter nicht entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Betrieb vertreten sind bzw. das Minderheitengeschlecht nicht entsprechend der Mindestanzahl von Betriebsratssitzen mit Wahlbewerbern vertreten ist, nimmt gleichwohl an der Wahl teil und ist deswegen nicht ungültig.

Der Wahlvorschlag muss mindestens von einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer/-innen unterzeichnet sein. In Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern bedürfen Wahlvorschläge keinerlei Stützunterschriften. Wahlvorschläge in Betrieben mit in der Regel 21 bis 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern sind hingegen von mindestens zwei wahlberechtigten Arbeitnehmern und in Betrieben mit in der Regel mehr als 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer zu unterzeichnen. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Arbeitnehmer. (vgl. §14 Abs. 4 BetrVG). Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein. (§14 Abs. 5 BetrVG).

Die Unterschrift des/der Wahlberechtigten zählt nur für einen Wahlvorschlag. Hat ein/e Wahlberechtigte/-r mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so hat er/sie auf Aufforderung des Wahlvorstands binnen einer ihm/ihr gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er/sie aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein/ihr Name auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 6 Abs. 5 WO). Die schriftliche Zustimmung des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen (§ 6 Abs. 3 WO).

Im zweistufigen vereinfachten Wahlverfahren, d.h. wenn der Wahlvorstand auf einer Wahlversammlung gewählt wird, können Mängel der Wahlvorschläge nur auf der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands beseitigt werden (§ 33 Abs. 3 WO). Das Gleiche gilt für die Abgabe von Erklärungen zu den Wahlvorschlägen (§ 33 Abs. 2 WO).

Wenn kein/-e andere/-r Unterzeichner/-in des Wahlvorschlags ausdrücklich als Listenvertreter/-in bezeichnet ist, wird der/die, der/die an erster Stelle unterzeichnet hat, als Listenvertreter/-in angesehen. Der/Die Listenvertreter/-in ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands entgegenzunehmen. (§ 6 Abs. 4 WO)

Im vereinfachten Wahlverfahren findet die Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) statt. (§ 14 Abs. 2 BetrVG)

Kandidatenliste für die Betriebsratswahl

Lfd. Nr.	Familienname (bitte in Druckbuchstaben)	Vorname (bitte in Druckbuchstaben)	Geb.-Datum	Art der Beschäftigung im Betrieb	Geschlecht	Schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Liste
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						

Unterschriften der Unterzeichner/-innen der Kandidatenliste

Lfd. Nr.	Familienname (Unterschrift)	Familienname, Vorname (bitte in Druckbuchstaben)	Geb.-Datum	Art der Beschäftigung im Betrieb	Abteilung
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					

* Sie dürfen nur einen Kandidaten/eine Kandidatin unterstützen! Also nicht bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen unterschreiben. Die schriftliche Zustimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin zur Aufnahme in die Kandidatenliste zählt auch als Stützunterschrift.